

Eine wichtige Seite des damit zu vollziehenden Prozesses ist die Verstärkung der Komplexität des sozialistischen Rechts bzw. bestimmter rechtlicher Regelungen.<sup>14</sup> Sowohl für die Wissenschaft und jeden ihrer Zweige als auch für die staatliche Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen ist die Tendenz einer zunehmenden Komplexität kennzeichnend. So stellte Walter Ulbricht hinsichtlich der Arbeitsweise der staatlichen Organe fest: „Die entscheidenden Aufgaben der Regierung eines modernen sozialistischen Industriestaates haben *komplexen Charakter*. Diese Aufgaben richten sich nicht nach der bisher üblichen starren Gliederung der staatlichen Organe. (Bezogen auf unsere Thematik können wir ergänzen: nach der bisher üblichen starren Gliederung der Rechtszweige — die Verf.) Es kommt vielmehr darauf an, die Struktur der Staatsorgane, auf jeden Fall aber ihre Arbeitsweise, dem komplexen Charakter dieser neuen Aufgaben anzupassen. Eine ressortmäßig betriebene Arbeit muß in immer schärferen Konflikt zum komplexen Charakter der Aufgaben geraten.“<sup>15</sup>

Um die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse, die immer komplizierter und differenzierter werden, in ihrer Gesamtheit zu beherrschen, ist es somit erforderlich, stärker und exakter die Verflechtungen und wechselseitigen Zusammenhänge der einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen zu erfassen. Das trifft in vollem Umfang auch auf die Erforschung der Kriminalität und die rechtlichen Probleme ihrer Verhütung und Bekämpfung zu.

Die Kriminalität berührt sehr viele Prozesse in allen Bereichen der Gesellschaft, und ihre Verhütung sowie Bekämpfung sind demzufolge ebenfalls Momente der immer besseren und umfassenderen Beherrschung dieser Prozesse,<sup>16</sup> in denen sowohl ökonomische als auch ideologische, pädagogische, kulturelle und andere Faktoren wirksam werden. Allein die Tatsache, daß es noch Kriminalität und Rechtsverletzungen als gesellschaftliche Erscheinungen gibt, weist darauf hin, daß es noch nicht gelungen ist, diese Prozesse zu meistern, ja daß oft nicht einmal die Bedingungen für ihre vollständige Beherrschung herangereift sind.

Wenn die Kriminalität schrittweise aus dem Leben der Gesellschaft verdrängt werden soll, so ist es notwendig, die oft sehr komplizierten gesellschaftlichen Prozesse, die hinter der Kriminalität stehen, in der Richtung der sozialistischen Entwicklung komplex zu beeinflussen. Das erfordert auch komplexe rechtliche Regelungen, die eine Überschreitung der Grenzen der einzelnen Rechtszweige, ihre allmähliche Annäherung und unter Umständen auch ihr Zusammenwachsen bedingen. Denn die gesellschaftlichen Prozesse — auch diejenigen, die mit der Kriminalität im Zusammenhang stehen — treten uns in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht nach Rechtszweigen getrennt entgegen. Sie werden meist durch mehrere Rechtszweige geregelt. Deshalb betrifft die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nicht nur und nicht einmal in erster Linie das Strafrecht, sondern — wegen der Komplexität der Kriminalität — praktisch alle Rechtszweige.

Dieser Zusammenhang zeigt sich in mehrfacher Gestalt. *Erstens* besteht er darin, daß Straftaten in der Mehrzahl der Fälle nicht nur Strafrechtsnormen, sondern auch Normen anderer Rechtszweige verletzen.

14 vgl. bereits H. Weber, „Kriminalitätsbekämpfung und Komplexität des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1966, S. 966 ff.

15 W. Ulbricht, Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise. Referat auf der 2. Tagung des ZK der SED, Berlin 1967, S. 24

973 16 vgl. E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, a. a. O., S. 192 f.